



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2024 Ausgegeben in Schwerin am 29. Juli Nr. 16

---

Tag	INHALT	Seite
16.7.2024	<b>Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 88 .....	470
16.7.2024	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern</b> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. November 2014 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 .....	474
20.7.2024	<b>Gesundheitsforschungsstärkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 29 .....	479
20.7.2024	<b>Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 11 .....	483
4.7.2024	Erste Landesverordnung zur Änderung der Atomgesetz-Zuständigkeitslandesverordnung Ändert LVO vom 12. Januar 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 101 .....	487
16.7.2024	Landesverordnung über den Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Wohnungs- oder Teileigentum in Gebieten einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (Umwandlungsgenehmigungs-Landesverordnung – UmwLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 213 - 1 - 9 .....	488
17.7.2024	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1 - 21 .....	489
19.7.2024	Erste Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Ändert GO vom 26. Oktober 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 0 - 7 .....	490
8.7.2024	Gesetz über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften GVOBl. M-V 2024 S. 394 – <b>Berichtigung</b> – .....	492
15.7.2024	Zulassungszahlenverordnung GVOBl. M-V 2024 S. 341 – <b>Berichtigung</b> – .....	492

# **Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

**Vom 16. Juli 2024**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 88

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Zustimmung zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**

Dem am 6. März 2024 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Fünften Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Fünfte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 tritt der Fünfte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Juli 2024

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

## Fünfter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 89

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages<sup>1</sup>

1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen.“

b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom

d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterfallen“ die Wörter „und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind“ eingefügt und das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesrecht“ ein Komma und die Wörter „soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderwei-

<sup>1</sup> Ändert StV vom 28. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 77

tige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt“ eingefügt.

5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beiden“ ein Komma und die Wörter „jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden,“ und nach dem Wort „verbreiteten“ ein Komma und die Wörter „nach Zuschaueranteilen“ eingefügt.

b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.“

6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 10a und b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ ersetzt.

8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Entfernung oder“ eingefügt, das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065“ ersetzt und die Wörter „eine Sperrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.“

9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.“

10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 10“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages<sup>2</sup>

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5b

#### Meldung von Nutzerbeschwerden

(1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuhalten, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing-Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.

(2) Das Meldeverfahren muss

1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,
2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.

(3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die

1. nach § 4 unzulässig sind oder
2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen.“

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ gestrichen.

4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

<sup>2</sup> Ändert StV vom 27. September 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2254 - 4

**Artikel 3**  
**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in

der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages**

„Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).“

Für das Land Baden-Württemberg:  
Stuttgart, den 7. März 2024

Kretschmann

Für das Land Niedersachsen:  
Berlin, den 6. März 2024

Stephan Weil

Für den Freistaat Bayern:  
Berlin, den 6. März 2024

M. Söder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Berlin, den 6. März 2024

Wüst

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 6. März 2024

Kai Wegner

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Berlin, den 6. März 2024

Malu Dreyer

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 27. Februar 2024

Dietmar Woidke

Für das Saarland:  
Berlin, den 6. März 2024

Anke Rehlinger

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Bremen, den 5. März 2024

A. Bovenschulte

Für den Freistaat Sachsen:  
Berlin, den 6. März 2024

Michael Kretschmer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Berlin, den 6. März 2024

Tschentscher

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Berlin, den 6. März 2024

Reiner Haseloff

Für das Land Hessen:  
Berlin, den 6. März 2024

Rhein

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Berlin, den 6. März 2024

Günther

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Berlin, den 6. März 2024

Manuela Schwesig

Für den Freistaat Thüringen:  
Berlin, den 6. März 2024

Bodo Ramelow

## Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern\*

Vom 16. Juli 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 606), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) In den Angaben zu §§ 1, 2 und 3 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
    - b) Nach Angabe zu § 10 wird die Angabe „§ 10a Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
  2. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 und in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
    - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Lehrerberufs“ durch das Wort „Lehrkräfteberufs“ ersetzt.
    - c) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Unterrichtsarbeit“ die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung der Inklusion“ eingefügt.
    - d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrern“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
    - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
  3. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
    - b) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
 

„(1) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes können die folgenden Qualifikationen erworben werden:

      1. Die ‚Befähigung für ein Lehramt‘ wird durch den erfolgreichen Abschluss der Ersten und Zweiten Phase der Lehrkräftebildung gemäß Absatz 2 oder durch den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 6 erworben.
  2. Die ‚Lehrbefähigung für eine Schulart‘ wird durch den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungsweges nach § 2 Absatz 7a erworben. Sie ist eine einer Befähigung für ein Lehramt gleichgestellte Qualifikation.
  3. Eine ‚Unterrichtserlaubnis‘ wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung erworben.
  4. Die ‚Lehrbefähigung für eine weitere Schulart‘ können Lehrkräfte mit einem Lehramt nach Absatz 7 erwerben.
  5. Die ‚Lehrbefähigung für ein weiteres Fach‘, eine weitere Fachrichtung oder für einen weiteren Lernbereich können Lehrkräfte im bestehenden Lehramt nach Absatz 8 erwerben.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und in Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
  - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4 und in Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
  - e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6 und Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Lehrbefähigung“ durch das Wort „Befähigung“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 6 Satz 7 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 6 Satz 11 wird die Angabe „§ 4 Absatz 5 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt gefasst:
 

„(7) Lehrkräfte, die bereits über ein Lehramt verfügen, können eine weitere Lehrbefähigung für eine Schulart erwerben, sofern sie über einen Zeitraum von drei Jahren vorrangig an einer Schulart unterrichtet haben, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. Zusätzlich sind Qualifizierungen zu belegen. Hierzu kooperieren die Hoch-

\* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. November 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7

- schulen, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen.“
- g) Der bisherige Absatz 6a wird zu Absatz 7a und wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt zusammengefasst:
- „Soweit für die Besetzung einer Stelle keine Lehrkraft mit einer Befähigung für ein Lehramt zur Verfügung steht, kann zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für
- a) Personen, die über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt verfügen und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nachweisen,
- b) Personen, die über einen Hochschulabschluss verfügen, aus dem sich kein Unterrichtsfach beziehungsweise Lernbereich oder keine Fachrichtung ableiten lässt und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nachweisen,
- c) Personen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und über eine sich anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit verfügen sowie eine mindestens siebenjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nachweisen,
- ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und das Wort „Lehrerbildung“ wird durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6 und in Satz 6 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden zu den Sätzen 7 und 8 und in Satz 8 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- h) Nach Absatz 7a wird folgender Absatz 8 eingefügt:
- „(8) Der Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem weiteren Lernbereich des bereits vorhandenen Lehramtes ist möglich, wenn eine mindestens dreijährige hauptberufliche Lehrtätigkeit in der entsprechenden Schulart nachgewiesen wird. Zusätzlich sind Qualifizierungen in dem zu erwerbenden Fach, der zu erwerbenden Fachrichtung oder dem zu erwerbenden Lernbereich zu belegen. Hierzu kooperieren die Hochschulen, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen.“
- i) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 9 und 10 und Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden hinter den Wörtern „Mecklenburg-Vorpommern“ die Wörter „oder des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absätzen 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 6, 7 und 8“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 11 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5, 6 oder 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6, 7 oder 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift, in Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 2 Punkt 1., Punkt 4. und Punkt 6. wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Punkt 2. wird das Wort „Lehrerausbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.
- d) § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In diesen entsenden das für Wissenschaft zuständige Ministerium und das für Bildung zuständige Ministerium insgesamt drei Mitglieder und das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung drei Mitglieder.“
- cc) In Satz 6 werden die Wörter „der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,“ gestrichen.
- dd) In Satz 6 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.
- ee) In den Sätzen 3, 4 und 6 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
5. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

7. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.

8. § 8a wird wie folgt geändert:

- a) Dem bislang einzigen Satz wird die Angabe „(1)“ vorangestellt und die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann für eine begrenzte Zeit Abweichungen von § 2 Absatz 7a zulassen, soweit dies erforderlich ist, um neue Modelle zu erproben, die dem Ziel der Einführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte im Seiteneinstieg mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung dienen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter oder“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Vorbereitungsdienst kann in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses nach § 10a abgeleistet werden. Beim Ableisten des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf finden die beamtenrechtlichen Regelungen Anwendung.“

11. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

### „§ 10a

#### Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Referendarinnen und Referendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. Im Übrigen gelten für sie, mit Ausnahme der §§ 7 und 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, die für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf geltenden Bestimmungen. Die Vorschriften über Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie zur Besoldung finden keine Anwendung.

(2) Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes ungekürzt fortgezahlt wird.

(3) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde Sonderzuschläge für Referendarinnen und Referendare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gewähren. § 78 Landesbesoldungsgesetz gilt entsprechend.

(4) Anstelle eines Dienstoides ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Nicht eingestellt werden darf, wer sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt.“

12. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „des für Bildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst eine Dauer von in der Regel 18 Monaten. Sofern schulpraktische Ausbildungsanteile vorliegen, können diese auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.

(2) Bei Nachweis von berufspraktischen Tätigkeiten, die in Umfang und Art dem Unterricht von Referendarinnen und Referendaren vergleichbar sind und über die während des Studiums absolvierten Schulpraktischen Übungen hinausgehen, kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag nach Eignungsfeststellung auf bis zu zwölf Monate verkürzt werden.

(3) Der Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes nach den Absätzen 1 und 2 ist bis acht Wochen nach dem Dienstantritt der Referendarin oder des Referendars bei der personalführenden Dienststelle zu stellen.

(4) Die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen zu den vom für Bildung zuständigen Ministerium festgelegten Terminen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrpersonen“ durch das Wort „Lehrkräften“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerweiterbildung“ durch das Wort „Lehrkräfteweiterbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Lehrerfortbildung“ durch das Wort „Lehrkräftefortbildung“ ersetzt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „alle anderen an der“ das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Wissenschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Punkt 1 werden nach der Angabe „1.“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium“ eingefügt.
- cc) In Punkt 3 werden die Wörter „Lehrerinnen und Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
- dd) Punkt 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Punkt 4 wird das Wort „Lehrerberuf“ durch die Wörter „Beruf einer Lehrkraft“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a) wird die Angabe „§ 2 Absatz 5 bis 6a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 bis 7a“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe b) wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6“ ersetzt.
- ddd) Buchstabe d) wird aufgehoben.
- eee) Die bisherigen Buchstaben e) bis j) werden zu d) bis i).
- fff) In Buchstabe g) wird die Angabe „§ 2 Absatz 5 bis 6a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 bis 7a“ ersetzt.
- ggg) In Buchstabe h) wird die Angabe „§ 2 Absatz 5 und 6a“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 und 7a“ ersetzt.
- hhh) Buchstabe i) wird gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
- „(4) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Lehrbefähigung gemäß § 2 Absatz 8 durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (5) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Näheres im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Modelle gemäß § 8a Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (6) Das für Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Besoldung zuständigen obersten Landesbehörde die näheren Einzelheiten der monatlichen Unterhaltsbeihilfe und deren Höhe im Zusammenhang mit § 10a Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann Lehrkräften, die sich nach dem Abschluss ihrer Grundlegenden Pädagogischen Qualifizierung oder einer vergleichbaren Qualifikation unbefristet im Schuldienst befinden,
- auf Antrag die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Sinne von § 2 Absatz 6 genehmigen, soweit die dortigen Voraussetzungen vorliegen, oder
  - die Teilnahme am Verfahren nach § 2 Absatz 7a und in beiden Fällen unter Berücksichtigung der bisher formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen und Qualifikationen genehmigen.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für vor dem 1. Februar 2025 begonnene Ausbildungen nach diesem Gesetz werden die Vorschriften des § 12 Absatz 1 und Absatz 3 in ihrer bis zum 31. Juli 2024 geltenden Fassung weiter angewendet.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Juli 2024

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Bildung und**  
**Kindertagesförderung**  
**Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Wissenschaft,**  
**Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten**  
**Bettina Martin**

# Gesundheitsforschungsstärkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. Juli 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 29

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes<sup>1</sup>

Das Landeskrankenhausgesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 327), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu „§ 37“ durch folgende Angaben ersetzt:

- „§ 37 Speicherung und Bereitstellung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken im eigenen Krankenhaus, Widerspruchsrecht
- § 37a Datenübermittlung zu Forschungszwecken an Stellen außerhalb des Krankenhauses und gemeinsame Forschung
- § 37b Treuhandstelle
- § 37c Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
- § 37d Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Verfahren des maschinellen Lernens (künstliche Intelligenz)<sup>4</sup>

2. In § 34 Absatz 1 Nummer 4 werden nach der Angabe „§ 37“ ein Komma und die Angabe „§ 37a und § 37d“ eingefügt.
3. § 37 wird wie folgt gefasst:

### „§ 37

#### Speicherung und Bereitstellung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken im eigenen Krankenhaus, Widerspruchsrecht

(1) Nach § 33 Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten von Patientinnen und Patienten dürfen abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung in dem Krankenhaus, das die Daten erhoben hat, für Forschungszwecke weiter verarbeitet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Patientin oder der Patient schriftlich oder in elektronischer Form in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder dass die für das Krankenhaus zuständige Ethikkommission unter Beteiligung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten das öffentliche Interesse an dem jeweiligen Forschungsvorhaben festgestellt hat und mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten werden vor deren Bereitstellung anonymisiert,
2. die Bereitstellung personenbezogener Daten der Patientinnen und Patienten erfolgt, nachdem eine Treuhandstel-

le diese pseudonymisiert hat und nur die Treuhandstelle in der Lage ist, sie einer natürlichen Person zuzuordnen,

3. die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich durch die damit beauftragte Person in einem speziell für das jeweilige Forschungsvorhaben vom Krankenhaus bereitgestellten Datenverarbeitungssystem, das von den für die Behandlungsdaten und Verwaltung genutzten Datenverarbeitungssystemen im Krankenhaus getrennt ist.

(2) Um die Bereitstellung der personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten zu den Zwecken des Absatzes 1 zu ermöglichen, dürfen die im Rahmen des § 33 Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten auch ohne Bezug zu einem bereits konkretisierten Forschungsvorhaben in einem speziell für Forschung vorgesehenen System, das von den für die Behandlung und Verwaltung genutzten Systemen im Krankenhaus getrennt ist, gespeichert, aufbereitet, in standardisierte Formate übertragen oder anonymisiert werden (Forschungsdatensystem). Das Krankenhaus kann durch Vertrag nach Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung eine andere Stelle mit der Datenverarbeitung nach Satz 1 beauftragen. Die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten dürfen in diesem System höchstens für die Dauer von fünf Jahren in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Patientinnen und Patienten ermöglicht. Diese Höchstfrist verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Patientinnen und Patienten vor Ablauf der Frist aus Satz 3 erneut auf ihr Widerspruchsrecht nach Absatz 5 Satz 1 hingewiesen werden. Nach Ablauf der Frist sind die Daten zu anonymisieren oder zu löschen.

(3) Eine Verarbeitung zu anderen als im öffentlichen Interesse liegenden Forschungszwecken wie sie in Absatz 1, 2 und § 37a normiert sind, ist unzulässig.

(4) Das Krankenhaus ist für die Datenverarbeitung nach Absatz 1 und 2 datenschutzrechtlich verantwortlich. Jede Bereitstellung personenbezogener Daten der Patientinnen und Patienten für konkrete Forschungsvorhaben ist zu dokumentieren. Werden personenbezogene Daten für ein konkretes Forschungsvorhaben bereitgestellt, ist dieses in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufzunehmen.

(5) Unbeschadet der Informationspflichten aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung und der Betroffenenrechte aus Artikel 15 bis 22 Datenschutz-Grundverordnung können Patientinnen und Patienten einer Verarbeitung nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 sowie nach § 37a Absatz 1 Nummer 1 und 3 voraussetzungslos widersprechen. Das Krankenhaus darf die personenbezogenen Daten der Patientinnen und

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 20. Mai 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 18

Patienten ab diesem Zeitpunkt zu den Zwecken des Absatzes 1 Nummer 3 und Absatz 2 und des § 37a Absatz 1 Nummer 3 nur in einer Weise verarbeiten, die die Identifizierung der betroffenen Person nicht mehr ermöglicht. Im Falle des § 37 Absatz 1 Nummer 2 und des § 37a Absatz 1 Nummer 2 unterrichtet das Krankenhaus die Treuhandstelle über den Widerspruch, welche unverzüglich die Merkmale löscht, die eine Zuordnung der personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten zu einer natürlichen Person ermöglichen. Hat das Krankenhaus im Einzelfall festgestellt, dass der Widerspruch die Verwirklichung des Forschungszwecks unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, müssen die Merkmale abweichend von Satz 3 nicht gelöscht werden. Die Gründe, die einer Löschung nach Satz 3 entgegenstehen, sind zu dokumentieren. Personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten aus bildgebenden Verfahren, Biomaterialien oder genetischen Daten, die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 und § 37a Absatz 1 Nummer 2 und 3 verarbeitet worden sind, sind im Falle eines Widerspruchs zu löschen. Das Krankenhaus darf die personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Widerspruchsrechts für die Zwecke des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 sowie des § 37a Absatz 1 Nummer 2 und 3 verarbeiten.

(6) Über das Widerspruchsrecht nach Absatz 5 sind die Patientinnen und Patienten vor der Erhebung der personenbezogenen Daten, soweit dies aus gesundheitlichen Gründen der betroffenen Person unmöglich ist, unverzüglich nach dem Wegfall dieser Gründe, zu informieren. Das Krankenhaus muss die Kenntnisnahme dieser Information nachweisen können. Um Patientinnen und Patienten mehr Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen, kann das Krankenhaus zusätzlich zu dem allgemeinen voraussetzungslosen Widerspruchsrecht auch ein gestaffeltes Widerspruchsrecht anbieten. Dieses ermöglicht den Patientinnen und Patienten gezielt einzelnen Verarbeitungen, wie beispielsweise der Übermittlung an Stellen außerhalb des Krankenhauses nach § 37a, zu widersprechen.

(7) Soweit personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten für konkrete Forschungsvorhaben bereitgestellt werden, sind diese zu anonymisieren, sobald es der Forschungszweck erlaubt. Kann der Forschungszweck auf diese Weise nicht erreicht werden, ist die Verarbeitung mit pseudonymisierten Daten zulässig. Können Patientendaten, insbesondere aus bildgebenden Verfahren, Biomaterialien oder genetische Daten, aus tatsächlichen Gründen weder anonymisiert noch pseudonymisiert werden, müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die die Herstellung eines Personenbezugs durch die Forschenden verhindern, sobald der Forschungszweck es zulässt.

(8) Eine Kontaktaufnahme zu Patientinnen und Patienten nach Abschluss der Behandlung ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Patientinnen und Patienten zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Kontaktaufnahme ausschließlich dazu dient, die Patientinnen und Patienten über das voraussetzungslose Widerspruchsrecht nach Absatz 5, Absatz 6 oder der Erfüllung der Zwecke aus § 33 zu informieren.

(9) Die Verarbeitung nach Absatz 1 und 2 ist nur durch Personen zulässig, die unmittelbar oder als mitwirkende Person einem Berufsgeheimnis oder einer vergleichbaren gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sich auf gesetzli-

che Zeugnisverweigerungsrechte berufen und die Herausgabe der personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten unter Verweis auf ein gesetzliches Beschlagnahmeverbot oder eine vergleichbare gesetzliche Regelung verweigern können. Satz 1 gilt auch für Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf die Systeme nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 oder Absatz 2 erhalten.“

4. Nach § 37 werden die folgenden §§ 37a bis 37d eingefügt:

#### „§ 37a

#### **Datenübermittlung zu Forschungszwecken an Stellen außerhalb des Krankenhauses und gemeinsame Forschung**

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten ist abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung an andere Verantwortliche nur zulässig, wenn die Patientin oder der Patient schriftlich oder in elektronischer Form in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder die für das Krankenhaus zuständige Ethikkommission unter Beteiligung der oder des Datenschutzbeauftragten das öffentliche Interesse an der geplanten Übermittlung festgestellt hat und mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten werden vor der Übermittlung anonymisiert,
2. die Übermittlung erfolgt, nachdem eine Treuhandstelle die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten pseudonymisiert hat und nur die Treuhandstelle in der Lage ist, die bereitgestellten Daten einer natürlichen Person zuzuordnen,
3. das Krankenhaus hat die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten vor der Übermittlung pseudonymisiert oder, soweit dies nicht möglich ist, insbesondere bei Patientendaten aus bildgebenden Verfahren, bei Biomaterialien oder genetischen Daten, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Herstellung eines Personenbezugs durch den Empfänger verhindern.

(2) Sollen personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten aus bildgebenden Verfahren, Biomaterialien oder genetischen Daten übermittelt werden, die nicht anonymisiert werden können, muss das Krankenhaus Maßnahmen treffen, die eine Durchsetzung des Widerspruchsrechts nach § 37 Absatz 5 sicherstellen. Darüber hinaus ist der Empfänger vertraglich zu verpflichten, die erhaltenen Daten im Falle eines Widerspruchs nach § 37 Absatz 5 unverzüglich zu vernichten und diese Vernichtung gegenüber dem Krankenhaus zu bestätigen.

(3) Das Krankenhaus prüft vor der Übermittlung die Wahrung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen bei der Übertragung der personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten.

(4) Verfolgt das Krankenhaus eigene Zwecke an dem Forschungsvorhaben des Datenempfängers, sind beide für die weitere Verarbeitung von Daten gemeinsam verantwortlich. Die Vorschriften zu Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten nach § 37 Absatz 4 Satz 2 und 3 und zu Rechten

und Pflichten bei der Datenverarbeitung nach § 37 Absatz 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

### **§ 37b Treuhandstelle**

(1) Eine Treuhandstelle kann zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung und der Speicherung der Merkmale, mit deren Hilfe ein Patientenbezug hergestellt werden kann, im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung herangezogen werden. Die Treuhandstelle ist bei der Aufgabenwahrnehmung unabhängig. Es ist sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte mit dem Krankenträger oder dessen Gesellschaftern entstehen oder diese unzulässig Einfluss auf die Treuhandstelle nehmen. Ist die Treuhandstelle bei einer öffentlichen Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Landesdatenschutzgesetzes errichtet, finden § 22 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes und § 85 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Die Treuhandstelle verfügt über eine eigenständige Leitung mit Personalverantwortung, ein eigenes Budget, eigene Räume und eigene Informationstechnik. Das Personal der Treuhandstelle muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 37 Absatz 9 erfüllen, für die Aufgaben fachlich geeignet sein und in persönlicher Hinsicht keinen Anlass zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit geben. Leitung und Mitarbeitende der Treuhandstelle sind fachlich unabhängig und unterliegen bei der Aufgabenerfüllung keinem Weisungsrecht des Krankenträgers oder dessen Gesellschaftern. Der jeweiligen Leitung der Treuhandstelle sind Mitarbeitende unmittelbar unterstellt, selbst wenn diese zusätzlich noch andere Aufgaben für den Krankenträger oder dessen Gesellschafter wahrnehmen.

(3) An die Treuhandstelle dürfen entgegen Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten übermittelt werden, soweit diese zur Aufgabenerfüllung nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 und § 37a Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind. Bei der Bereitstellung und Übermittlung dieser Daten sind ausschließlich projektspezifische Pseudonyme zu verwenden. Die unzulässige Zusammenführung von Daten ist auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass für einzelne Forschungsvorhaben erhobene personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten und Daten, die für andere Zwecke benötigt werden, jeweils getrennt voneinander verarbeitet werden. Die Treuhandstelle darf die Daten nicht länger verarbeiten, als diese für das jeweilige Forschungsvorhaben benötigt werden.

(4) Die Einrichtung oder Beauftragung einer Treuhandstelle mit Sitz außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum darf nur erfolgen, wenn dort ein vergleichbarer Datenschutz besteht und die Anforderungen aus § 37 Absatz 9 rechtlich wirkungsvoll geschützt und durchsetzbar sind.

### **§ 37c Veröffentlichung von personenbezogenen Daten**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten zur Veröffentlichung von Forschungs-

ergebnissen ist nur zulässig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die Patientin oder der Patient hat ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form in die Veröffentlichung eingewilligt,
2. die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten werden vor der Veröffentlichung anonymisiert.

### **§ 37d Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Verfahren des maschinellen Lernens (künstliche Intelligenz)**

(1) Nach § 33 Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten von Patientinnen und Patienten dürfen abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung unter der datenschutzrechtlichen Verantwortung des Krankenhauses, bei dem die Daten erhoben worden sind, im Rahmen eines konkreten Forschungsvorhabens als Trainingsdaten für die Entwicklung oder Weiterentwicklung einer künstlichen Intelligenz verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Patientin oder der Patient schriftlich oder in elektronischer Form in die Verarbeitung eingewilligt hat oder die für das Krankenhaus zuständige Ethikkommission unter Beteiligung der oder des Datenschutzbeauftragten das öffentliche Interesse an dem geplanten Forschungsvorhaben festgestellt hat und mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten werden vor der Verarbeitung anonymisiert,
2. die Verarbeitung erfolgt, nachdem eine Treuhandstelle die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten pseudonymisiert hat und nur die Treuhandstelle in der Lage ist, die bereitgestellten Daten einer natürlichen Person zuzuordnen,
3. das Krankenhaus hat die personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten vor der Verarbeitung pseudonymisiert oder, soweit dies nicht möglich ist, insbesondere bei Patientendaten aus bildgebenden Verfahren, bei Biomaterialien oder genetischen Daten, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Herstellung eines Personenbezugs durch den Verarbeiter verhindern.

(2) Eine Verarbeitung zu anderen als im öffentlichen Interesse liegenden Forschungszwecken wie sie im Absatz 1 normiert ist, ist unzulässig.

(3) Sollen personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten als Trainingsdaten nach Absatz 1 verwendet werden, ist vor dieser Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

(4) Unbeschadet der Informationspflichten aus Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung und der Betroffenenrechte aus Artikel 15 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung kann die betroffene Person einer Verarbeitung nach Absatz 1 voraussetzungslos widersprechen. Ab dem Zeitpunkt des Widerspruchs dürfen die personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten nicht mehr als Trainingsdaten verwendet werden. Über dieses Widerspruchsrecht ist die betroffene Person vor der

Erhebung der personenbezogenen Daten, soweit dies aus gesundheitlichen Gründen der betroffenen Person unmöglich ist, unverzüglich nach dem Wegfall dieser Gründe, zu informieren. Das Krankenhaus muss die Kenntnisnahme dieser Information nachweisen können. Das Krankenhaus darf die personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Widerspruchsrechts als Trainingsdaten verwenden.

(5) § 37 Absatz 4 Satz 2 und 3, Absätze 7, 8, 9 gelten entsprechend.“

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, entgegen §§ 37 bis 37d

1. unbefugt erhebt, speichert, verwendet, verändert, übermittelt, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,

2. unbefugt abrufen, einsieht, sich anderweitig verschafft, durch Vortäuschung falscher Tatsachen an sich oder andere zu übermitteln veranlasst oder

3. in den Fällen der §§ 37 Absatz 1 Nummer 2, 37a Absatz 1 Nummer 2 und 3, 37d Absatz 1 Nummer 2 und 3 unbefugt einen Personenbezug herstellt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Krebsregistrierungsgesetzes<sup>2</sup>

In dem Krebsregistrierungsgesetz vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1054) geändert worden ist, wird § 2 Absatz 7 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Handelt es sich bei der Krebserkrankung um eine prognostisch ungünstige nicht melanotische Hautkrebsart einschließlich eines Frühstadiums (ICD-10 C 44 und D 04.-), so gelten die Meldeanlässe der Nummern 1 bis 6. Für alle anderen nicht melanotischen Hautkrebsarten stellen abweichend von Satz 2 die Nummern 4 und 5 keinen Meldeanlass dar.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Juli 2024

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,**  
**Gesundheit und Sport**  
**Stefanie Drese**

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 11. Juli 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126 - 8

**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 20. Juli 2024**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Zustimmung zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

Dem am 10. August 2023 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**  
**Aufhebung des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**

Artikel 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. Juli 2024

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 290) wird aufgehoben, wenn er nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 2 des am 10. August 2023 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle gegenstandslos geworden ist.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der nachstehend veröffentlichte Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

**Der Minister für**  
**Klimaschutz, Landwirtschaft,**  
**ländliche Räume und Umwelt**  
**Dr. Till Backhaus**

## Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 12

Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (nachfolgend: die Länder) und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (nachfolgend: der Bund), schließen den folgenden Staatsvertrag:

### Präambel

Die Vertragspartner stimmen darin überein, für den Fall eines gefährbringenden Hochwassers in der Elbe die Notwendigkeit einer Kappung des Elbescheitels durch Flutung und Wasserrückhaltung in der Havelniederung mit den dafür vorgesehenen Poldern nach Maßgabe der Wehrbedienungs Vorschrift für die Wehrgruppe Quitzöbel und der Regelung dieses Vertrages zu prüfen und bei Erfordernis durchzuführen. Gefährbringende Hochwasser können auch durch einen Eisstand oder Eisversatz unterhalb von Wittenberge entstehen, der zu Wasserständen über dem Bemessungshochwasser führen würde.

Anlage

Die Wehrgruppe Quitzöbel an der Havelmündung und die in der Havelniederung vorhandenen insgesamt sechs Flutungspolder dienen der Abwehr von Hochwassergefahren an Elbe und Havel. Die räumliche Lage der Anlagen und Polder ergibt sich aus dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan. Durch diese Anlagen kann insbesondere die durch Abriegelung der Retentionsräume in der Havelniederung verursachte Hochwasserscheitelaufhöhung in der Elbe unter bestimmten Abflussbedingungen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Die Elbe, die Untere Havel-Wasserstraße sowie die Wehre Quitzöbel (Durchstichwehr und Altarmwehr mit Kahnschleuse) gehören zum Zuständigkeitsbereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Für das Wehr Gnevsdorf ist das Land Brandenburg und für das Wehr Neuwerben das Land Sachsen-Anhalt zuständig. Sie befinden sich wie die zur Aufnahme von Hochwasser vorgesehenen Flutungspolder teils im Land Brandenburg und teils im Land Sachsen-Anhalt.

Die Wasserrückhaltung in den Havelpoldern zur Kappung des Elbescheitels mit Hilfe dieser Anlagen ist nur in einem zeitlich engen Rahmen durch koordinierte Maßnahmen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie des Bundes möglich. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden als Unterlieger von diesen Maßnahmen berührt.

### Artikel 1 Bedienung der Wehre

(1) Der Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt erhalten im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Kappung des Elbescheitels notwendigen Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand. Sie führen die Wehrbedienung bei Hochwasser nach Maßgabe der „Richtlinie für die Berechnung der Entlastung des Elbehochwasserscheitels in die Havel und zur Steuerung der Wehrgruppe Quitzöbel“ in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend Wehrbedienungs Vorschrift) durch, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes

geregelt ist. Die Wehrbedienungs Vorschrift nach Satz 2 wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern ersetzt oder geändert. Die Anlagen und Polder müssen eine Flutung bis zu einem Wasserstand von 26,40 müNN<sup>1</sup> für die Havel am Pegel Havelberg ermöglichen.

(2) Die Vertragspartner gewährleisten die Beachtung der Möglichkeit einer Polderflutung und deren Folgewirkungen bei allen Landesplanungen und wasserrechtlichen Entscheidungen.

### Artikel 2 Koordinierungsstelle

(1) Die Vertragspartner bilden eine gemeinsame Koordinierungsstelle mit folgenden Aufgaben:

1. Ermittlung der Flutungsmöglichkeit auf der Grundlage des Kappungs-/Flutungsmodells und Bewertung des Flutungserfordernisses nach wasserwirtschaftlichen Kriterien,
2. Erarbeitung einer Entscheidungsempfehlung zur Kappung des Elbescheitels durch eine Polderflutung sowie für die notwendigen Folgemaßnahmen und das gesteuerte Ablassen des Wassers aus den gefluteten Poldern,
3. Abstimmung über die Bedienung der Wehrgruppe Quitzöbel bei Nichtflutung der Polder.

Sie entsenden jeweils mindestens eine oder einen und bis zu drei ständige Vertreterinnen oder Vertreter und benennen deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Leitung der Koordinierungsstelle übernimmt das Land Sachsen-Anhalt. Die Koordinierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Koordinierungsstelle ist unabhängig von Hochwasserlagen mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie hat sich nach Aufforderung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers an Katastrophenschutzübungen zu beteiligen. Beschlüsse fasst die Koordinierungsstelle auf der Grundlage der Wehrbedienungs Vorschrift (Artikel 1 Abs. 1 Satz 2) mit einfacher Mehrheit der Vertragspartner. Die Länder Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und der Bund haben jeweils eine Stimme, die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt jeweils zwei Stimmen. Für den Fall einer Pattsituation, in welcher die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt gemeinsam eine Flutung befürworten, wird die Koordinierungsstelle eine Flutungsempfehlung aussprechen. Für die übrigen Pattsituationen wird eine Empfehlung zur Nichtflutung beschlossen.

(3) Bei Hochwassergefahr beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle spätestens 24 Stunden nach der Vorhersage eines

<sup>1</sup> Der Wasserstand am Pegel Havelberg wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Satz 3 fortgeschrieben.

Wasserstandes der Elbe von 680 cm am Pegel Wittenberge<sup>2</sup> ein. Die Koordinierungsstelle informiert fortlaufend die ihr von den Vertragspartnern benannten Stellen in geeigneter Form. Bei der Gefahr von Eisstand oder Eisversatz beruft die Leiterin oder der Leiter die Koordinierungsstelle auf Anforderung eines Vertragspartners unverzüglich ein.

(4) Jeder Vertragspartner trägt seine im Zusammenhang mit der Koordinierungsstelle anfallenden Kosten selbst.

### **Artikel 3 Polderflutung, Folgemaßnahmen**

(1) Hält die Koordinierungsstelle zur Herstellung der Hochwassersicherheit eine Kappung des Elbescheitels durch Flutung von Poldern, Folgemaßnahmen nach der Flutung oder das Ablassen aus den Poldern für erforderlich, gibt sie eine entsprechende Empfehlung an die für Hochwasserschutz zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Diese entscheiden einvernehmlich und im Benehmen mit dem Bund und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Für ihre Empfehlung hat die Koordinierungsstelle die Belange aller Vertragspartner abzuwägen.

(2) Die Länder tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Landesbehörden und die Öffentlichkeit in den betroffenen Landkreisen in geeigneter Form über die Maßnahmen informiert werden.

### **Artikel 4 Kosten**

(1) Die Betriebs- und Unterhaltungskosten für die wasserwirtschaftlichen Anlagen, insbesondere die Wehre und Schöpfwerke, und die regelmäßigen Unterhaltungskosten für Deiche und Gewässer trägt jeder Vertragspartner im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(2) Die Folgekosten, die durch die Flutung verursacht wurden, ermitteln die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt einvernehmlich. Die Länder beteiligen sich nach Maßgabe des durch die Flutung erwachsenden Vorteils an den Kosten. Die Länder legen im Einzelfall die konkreten Schadenspositionen und den Verteilungsmaßstab für die Kosten entsprechend dem durch die Flutung entstandenen Vorteil einvernehmlich fest.

(3) Die nach Absatz 2 zu ermittelnden und aufzuteilenden Kosten setzen sich zusammen aus

1. Kosten für die Beseitigung von Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen in und an Gewässern und Poldern, insbesondere an Wehren, Deichen, Schöpfwerken, Sielen und Durchlässen,
2. Kosten für die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Gewässer und Polder, insbesondere für Grundräumungen und Uferbefestigungen,
3. Kosten für operative Tätigkeiten während der Polderflutung, insbesondere für das Fällen von Bäumen einschließlich Ersatzpflanzungen, Reparatur und Ersatzbeschaffungen von Pumpen, erhöhte Energiekosten,
4. Kosten für die Beseitigung von Schäden an infrastrukturellen Anlagen, insbesondere an Straßen und Wegen,

5. Kosten für die Abgeltung rechtlich begründeter Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche Dritter in den Poldergebieten,

6. Kosten für sonstige Billigkeitszahlungen an Dritte, soweit die Länder diesbezüglich Einvernehmen hergestellt haben.

Der Maßstab für die Aufteilung der Kosten nach Absatz 2 Sätze 2 und 3 auf die Länder richtet sich zu 50 Prozent nach dem jeweiligen Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach dem für diese Gebiete nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ermittelten Schadenspotenzial; soweit die Ermittlung des Schadenspotenzials noch nicht erfolgt oder nicht möglich ist, richtet sich der Maßstab zu 50 Prozent nach dem Flächenanteil an den bevorteilten überschwemmungsgefährdeten Gebieten und zu 50 Prozent nach der Zahl der dortigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

(4) Kommt eine Einigung der Länder zur Kostenermittlung und -verteilung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle abschließend.

### **Artikel 5 Schiedsstelle**

(1) Die Länder richten die gemeinsame Schiedsstelle nach Artikel 4 Abs. 4 bei Bedarf ein. Zu ihrer Besetzung benennt jedes Land innerhalb angemessener Zeit jeweils eine geeignete Person als unabhängige Gutachterin oder unabhängigen Gutachter. Das sechste und zugleich vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes benannt und erhält zwei Stimmen. Die Länder haben jeweils eine Stimme. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar und für die Vertragspartner bindend.

(2) Die Kosten des von jedem Land entsandten Mitglieds der Schiedsstelle trägt das entsendende Land. Die Kosten der oder des Vorsitzenden und die allgemeinen Geschäftskosten der Schiedsstelle tragen die Länder zu gleichen Teilen.

### **Artikel 6 Geltungsdauer und Kündigung**

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Die übrigen Vertragspartner entscheiden über den Fortbestand des Vertrages. Verpflichtungen zur Kostenerstattung für Hochwasserereignisse, die bei Wirksamwerden der Kündigung andauern oder noch nicht abgewickelt sind, bleiben davon unberührt.

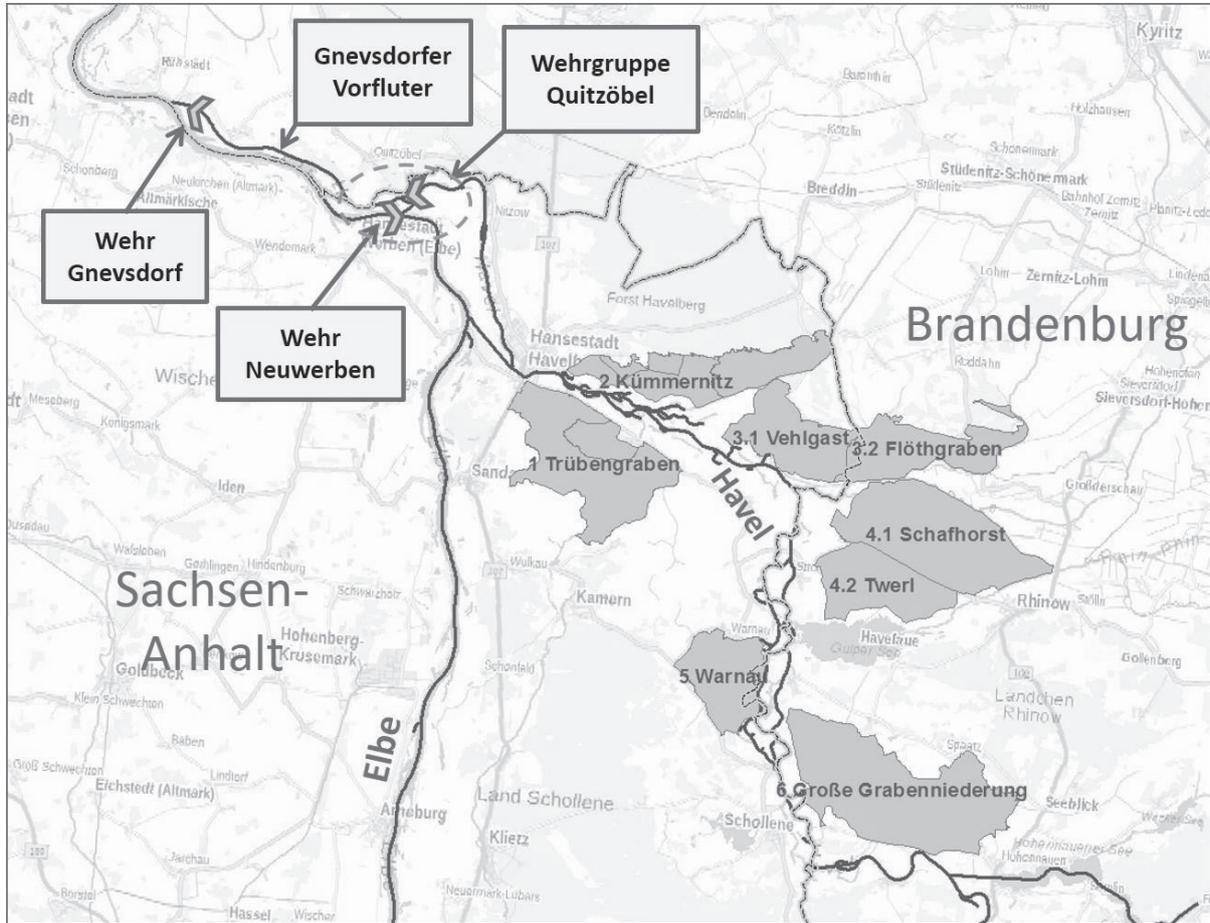
### **Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation der Länder. Die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg hinterlegt. Der Vertrag tritt am ersten Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle vom 6. März 2008 außer Kraft.

<sup>2</sup> Der Wasserstand am Pegel Wittenberge wird bei fachlichem Bedarf durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 fortgeschrieben.

**Anlage: Lageplan Havelpolder**



Für das Land Brandenburg:  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und  
Klimaschutz

Potsdam, 13. Juli 2023 Axel Vogel

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Energie,  
Klimaschutz und Umwelt

Magdeburg, 31. Juli 2023 Prof. Dr. Armin Willingmann

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Die Ministerpräsidentin  
vertreten durch den Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt

Schwerin, den 10. August 2023 Dr. Till Backhaus

Für das Land Niedersachsen:  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie und  
Klimaschutz

Hannover, 13. August 2023 Christian Meyer

Für das Land Schleswig-Holstein:  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur

Kiel, 16. September 2023 Tobias Goldschmidt

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Der Präsident der Generaldirektion Wasserstraßen und  
Schifffahrt

Bonn, 26. September 2023 Prof. Dr. Hans-Heinrich Witte

# Erste Landesverordnung zur Änderung der Atomgesetz-Zuständigkeitslandesverordnung\*

Vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

## Artikel 1

Die Atomgesetz-Zuständigkeitslandesverordnung vom 12. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

### „§ 1

#### **Zuständigkeiten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt**

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ist die zuständige Behörde und Aufsichtsbehörde für die dem Land obliegenden Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des Atomgesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht durch diese Rechtsvorschriften und in den §§ 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

### „§ 2

#### **Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ist die zuständige Behörde und Aufsichtsbehörde

nach § 4 Absatz 5, § 4b Absatz 1 und § 19 Absatz 1 bis 3 des Atomgesetzes, soweit es sich um die Beförderung von Kernbrennstoffen im Schienenverkehr der nicht bundeseigenen Eisenbahnen handelt, wenn die Verkehre ausschließlich über Schienenwege dieser Eisenbahnen führen.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### **Zuständigkeiten der Hafenbehörden**

Die Hafenbehörden nach § 3 Absatz 1 bis 3 der Hafenverordnung sind die zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden nach § 4 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 bis 3 des Atomgesetzes, soweit es sich um Beförderung von Kernbrennstoffen im Hafengebiet nach § 1 Absatz 3 der Hafenverordnung handelt.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Juli 2024

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Klimaschutz,  
Landwirtschaft, ländliche  
Räume und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**

\* Ändert LVO vom 12. Januar 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 101

**Landesverordnung über den Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von  
Wohnungs- oder Teileigentum in Gebieten einer Erhaltungssatzung nach  
§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs  
(Umwandlungsgenehmigungs-Landesverordnung – UmwLVO M-V)**

**Vom 16. Juli 2024**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 213 - 1 - 9

Aufgrund des § 172 Absatz 1 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Genehmigungsvorbehalt nach § 172 Absatz 1 Satz 4  
des Baugesetzbuchs**

Für Grundstücke in Gebieten einer Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs darf Wohnungseigentum oder Teileigentum im Sinne von § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34), das durch Artikel 34 Absatz 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, an Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind, nicht ohne Genehmigung der Gemeinde nach § 172 Absatz 4 des Baugesetzbuchs begründet werden.

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. Juli 2029 außer Kraft.

Schwerin, den 16. Juli 2024

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Christian Pegel**

## **Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern**

**Vom 17. Juli 2024**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1 - 21

Aufgrund des § 28 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 26) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 28 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes nach Maßgabe der Entwicklung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Dabei ist die in § 6 Absatz 1 festgelegte Orientierung an der Besoldungsgruppe R 2 für verheiratete Vorsitzende Richterinnen und Richter am Landgericht, Erfahrungsstufe 7 und zwei Kindern beizubehalten. Jährliche oder einmalige Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Das Gesetz über die Anpassung von Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 354) sieht eine Erhöhung des Familienzuschlages ab dem 1. Januar 2023 vor.

Nach § 28 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 zum 1. Januar 2024 angepasst.

Gemäß § 28 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes wird die Kostenpauschale entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern angepasst. Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern hat die für die Anpassung der Kostenpauschale nach § 9 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes maßgebende Preisentwicklungsrate der Präsidentin des Landtages mitgeteilt. In der Mitteilung des Statistischen Amtes wird die Preisentwicklungsrate für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 mit 8,3 Prozent beziffert.

Nach § 28 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes wird die Kostenpauschale zum 1. Januar 2024 angepasst.

Danach betragen ab 1. Januar 2024

- die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes 6 829,00 Euro,
- die Kostenpauschale nach § 9 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes 2 307,56 Euro.

Schwerin, den 17. Juli 2024

**Die Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Birgit Hesse**

## Erste Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern\*

Vom 19. Juli 2024

Die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1494) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 83 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 83a Reden zu Protokoll“.

b) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86 Worterteilung an Dritte“.

2. § 58 wird wie folgt gefasst:

### „§ 58

#### **Akzessorische Entschließungsanträge**

Anträge, die Entschließungen zu den auf der Tagesordnung der Landtagssitzung stehenden selbstständigen Vorlagen zum Inhalt haben, werden als Änderungsanträge zu der Vorlage im Sinne des § 57 behandelt.“

3. In § 64 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Anfrage“ das Wort „zwei“ eingefügt.

4. § 65 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied des Landtages kann bis zu drei Fragen an die Landesregierung richten.“

5. § 66 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 3“ die Wörter „und Absatz 1a“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „oder von Reden“ gestrichen.

c) In Satz 7 werden die Wörter „Fraktionen zu gleichen Teilen“ durch die Wörter „Oppositionsfraktionen im gleichen Verhältnis“ ersetzt.

6. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Je Verhandlungsgegenstand sind für jede Fraktion bis zu zwei Kurzinterventionen zulässig.“

b) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zwischenfragen dürfen die Dauer von einer Minute nicht überschreiten. Die Dauer der Zwischenfrage wird der Rednerin oder dem Redner nicht auf ihre oder seine Redezeit angerechnet. Für die Beantwortung einer Zwischenfrage erhält die Rednerin oder der Redner zusätzlich eine Minute Redezeit.“

7. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

### „§ 83a

#### **Reden zu Protokoll**

(1) Der Landtag kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat beschließen, dass Reden zu einem Verhandlungsgegenstand zur Aufnahme in das Plenarprotokoll übergeben werden können, sofern nicht eine Fraktion oder vier Mitglieder des Landtages widersprechen. Die zu Protokoll gegebene Rede darf die Redezeit nicht überschreiten, die der Rednerin oder dem Redner zur Verfügung gestanden hätte.

(2) Die Rede muss der Präsidentin oder dem Präsidenten durch die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer vor Schluss der jeweiligen Sitzung digital oder schriftlich übergeben werden.

(3) Enthält ein zu Protokoll gegebener Redebeitrag einen Ordnungsverstoß, kann die Präsidentin oder der Präsident den Abdruck der betreffenden Passage in das Plenarprotokoll unterbinden.“

8. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „fünf Minuten“ durch die Angabe „150 Sekunden“ und die Angabe „30 Sekunden“ durch die Angabe „15 Sekunden“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Jeder Fraktion steht für eine reguläre Sitzungswoche zusätzlich zu der Redezeit aus Absatz 1 Satz 3 ein Redezeitenbudget zur Verfügung. Die Redezeit aus dem Budget kann auf die in Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgesehenen Redezeiten der Fraktion als zusätzliche Redezeit für die Verhandlungsgegenstände aufgeteilt werden; dabei darf höchstens die in Absatz 1 Satz 2 und 3 für die Fraktionen vorgesehene Redezeit zusätzlich aus dem Budget für einen Verhandlungsgegenstand in Anspruch genommen werden. Das Redezeitenbudget der regulären Sitzungswoche ergibt sich aus einem Grundbudget von 20 Minuten zuzüglich weiterer zwei Minuten Budget je Mitglied des Landtages, welches seitens der jeweiligen Fraktion gemäß § 38 Absatz 2 als Mitglied angezeigt wurde. Für Sondersitzungen des Landtages oder wenn der Landtag nur zu einem Sitzungstag in der Woche zusammenkommt, wird das Budget aus Satz 2 auf ein Drittel gekürzt.“

\* Ändert GO vom 26. Oktober 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 0 - 7

9. In § 85 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke“ durch die Wörter „Oppositionsfraktionen im gleichen Verhältnis“ ersetzt.

10. § 86 wird wie folgt gefasst:

**„§ 86  
Worterteilung an Dritte**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofes sowie den Landesbeauftragten im Sinne der Artikel 36 und 37 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Aussprache über die von ihnen vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder vier Mitgliedern des Landtages beantragt und ein entsprechender Beschluss des Landtages gefasst worden ist.

(2) Parlamentarischen Staatssekretärinnen oder Parlamentarischen Staatssekretären kann für die Landesregierung das Wort erteilt werden. Die Wortmeldung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten vorher anzuzeigen. § 81 Absatz 2 findet keine Anwendung.“

11. Nach § 90 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vorlagen, für die eine Aussprache nicht vorgesehen ist und die zur Entscheidung anstehen, können im Benehmen mit dem Ältestenrat in eine Sammeldrucksache aufgenommen werden. Bis zum Aufruf der betreffenden Drucksache kann eine Aussprache durch ein Mitglied des Landtages jederzeit beantragt werden. Vorlagen, die mit mehr als 50 Änderungsanträgen versehen sind, können im Benehmen mit dem Ältestenrat in eine gesonderte Sammeldrucksache aufgenommen werden, wenn sie zur Entscheidung anstehen. Auch bei Aufnahme in eine Sammeldrucksache besteht im Rahmen der Aussprache (Satz 2 und 3) die Möglichkeit, im Rahmen der Landtagssitzung zur Vorlage Änderungsanträge einzubringen. Der Landtag entscheidet in einer Gesamtabstimmung über die Sammeldrucksache, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder des Landtages widerspricht. Bei Widerspruch ist über die betreffende Vorlage gesondert abzustimmen, dies gilt auch für den Fall, dass eine namentliche Abstimmung beantragt wird.“

12. Dem § 91 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Abweichung von den Regelungen der Absätze 1 Satz 1 bis 3, 2 und 3 kann die namentliche Abstimmung auch durch eine technische Einrichtung erfolgen, die das Abstimmungsergebnis jedes einzelnen Mitgliedes des Landtages dokumentiert.“

Schwerin, den 19. Juli 2024

**Birgit Hesse  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern**

## Gesetz über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

GVOBl. M-V 2024 S. 394

### – Berichtigung –

Die Gliederungsnummer in Artikel 6 (Versorgungsrücklagenauflösungsgesetz) lautet „2030 - 31“.

Schwerin, den 8. Juli 2024

## Zulassungszahlenverordnung

GVOBl. M-V 2024 S. 341

### – Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In § 2 Absatz 1 wird bei der Hochschule Neubrandenburg der Studiengang Soziale Arbeit (Bachelor) gestrichen.

Schwerin, den 15. Juli 2024